

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. September 2024

Nr. 2024/1481

## Obligatorische Bekämpfung der Moderhinke: Finanzierung und Umsetzung im Kanton Solothurn

---

### 1. Ausgangslage

Am 1. Oktober 2024 startet die schweizweite obligatorische Bekämpfung der Moderhinke der Schafe. Die Sanierung wurde durch die Annahme der Motion von Nationalrat Hansjörg Hassler angestossen und wird durch die Branchen unterstützt. Das Bekämpfungsprogramm ist in der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) festgelegt und erstreckt sich voraussichtlich über einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Umsetzung des Bekämpfungsprogrammes obliegt den kantonalen Veterinärdiensten als Vollzugsbehörden der Tierseuchengesetzgebung. Die vom Kanton zu tragenden Kosten betragen über die gesamte Bekämpfungsdauer, inklusive der Kosten der Laboruntersuchungen von 204'000 Franken (inkl. MwSt.), insgesamt 434'000 Franken. In diesem Betrag sind die Verwaltungsaufgaben nicht enthalten.

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss (RRB) regelt die Zuständigkeiten, den Ablauf und die Verrechnung der Kosten über die Tierseuchenkasse der obligatorischen Moderhinkebekämpfung. Die Ausschreibung der Laboruntersuchungen erfolgte gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB, BGS 721.521) sowie der Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 21. Dezember 2021 (SubV, BGS 721.55).

Die Moderhinke führt zu Ertragsausfällen durch schlechtere Säuge- und Mastleistungen, reduzierte Fruchtbarkeit, vorzeitige Abgänge, tiefere Verkaufserlöse sowie Behandlungskosten. Neuere Studien aus der Schweiz zeigen, dass die Einbussen bedingt durch die Erkrankung im schweizer Schafbestand von rund 400'000 Tieren jährlich ca. 6.6 Millionen Franken betragen. Die Klauenerkrankung Moderhinke ist durch ihre Schmerzhaftigkeit auch ein grosses Tierschutzproblem. Der Keim *Dichelobacter nodosus* infiziert und schädigt die Klauen von Schafen, welche in Folge auf den Knien grasen müssen. Die Erkrankung ist heilbar, indem die Schafhaltenden ein spezielles Betriebs- und Weidemanagement durchführen, sowie regelmässig die Klauen schneiden und mittels Klauenbädern pflegen, um so den Keim zu eliminieren, und eine Wiederaansteckung zu verhindern. Hygieneregeln (sogenannte Biosicherheitsmassnahmen) verhindern eine Wiedereinschleppung des Keims in den sanierten Bestand. Für den Menschen ist der Keim ungefährlich.

Während den jeweils vom 1. Oktober bis 31. März dauernden Untersuchungsperioden werden sämtliche Schafhaltungen kontrolliert und mittels Tupferproben auf das Vorhandensein des Erregers der Moderhinke untersucht. Befallene Bestände müssen saniert und erneut beprobt werden. Es sind fünf Untersuchungsperioden vorgesehen. Somit dauert die Moderhinkebekämpfung voraussichtlich bis Ende März 2029. Es wird erwartet, dass mit jedem Jahr der Bekämpfung weniger Bestände befallen sind und somit die Kosten für den Kanton laufend sinken.

Die rechtlichen Grundlagen für die schweizweite Bekämpfung der Moderhinke sind in der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401), der Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23. Januar 1996 (TSSV, BGS 926.711) sowie der Verordnung über die Honorare und

Entschädigungen im Bereich Tierseuchen und Tierschutz vom 23. Januar 1996 (VHTSS, BGS 926.712) zu finden. Die entsprechenden Artikel 229-229i der TSV sind am 1. Juni 2024 in Kraft getreten, während die Artikel 228-228e am 1. Oktober 2024 in Kraft treten. Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Moderhinke werden in den Technischen Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) festgelegt.

Die Schafhalter und Schafhalterinnen bezahlen abhängig von der Anzahl gehaltener Schafe einen in der TSV festgesetzten Betrag an die Tierseuchenkasse. Das Aufbieten der Probenehmenenden obliegt im Kanton Solothurn den Schafhaltenden selbst.

Die amtlichen Probenehmenenden wurden vom BLV und vom Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) bereits ausgebildet. Sie verrechnen dem Veterinärdienst eine Pauschale von 125 Franken bis maximal 200 Franken pro beprobte Schafhaltung, dies gemäss den in der TSV Art. 229a Abs. 3 in Verbindung mit der VHTSS festgelegten Ansätzen. Die Entschädigungen für die amtlichen Probenehmenenden belaufen sich während den fünf Jahren auf 335'000 Franken.

Auch das Labor verrechnet dem Veterinärdienst die untersuchten Poolproben direkt (eine Poolprobe besteht aus zwei bis maximal zehn Einzelproben), wobei nicht sämtliche Schafe eines Betriebes beprobt werden müssen: die Anzahl der Proben entspricht einem repräsentativen Stichprobenumfang. Befallene Betriebe werden nach ihrer Sanierung zulasten der Tierseuchenkasse ein zweites Mal beprobt (freigetestet). Allfällige weitere Beprobungen gehen zulasten der Schafhaltenden. Der Veterinärdienst geht daher von etwas über 4'000 Poolproben über die fünf Jahre aus, was Laborkosten von 204'000 Franken generieren wird.

Im Kanton Solothurn gibt es etwa 417 schafhaltende Betriebe, welche dem Veterinärdienst gemäss TSV je nach Schafbestand jährlich 30 bis 90 Franken zu bezahlen haben. Dies generiert jährlich Einnahmen von 21'000 Franken, über die gesamte Bekämpfungsdauer gerechnet 105'000 Franken.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Externe Kosten und Leistungen

Die externen Kosten und Leistungen werden über die Tierseuchenkasse (TSK) abgerechnet (Auftrag 56986). Über die fünf Untersuchungsperioden belaufen sich die Kosten für die Laboruntersuchungen auf 204'000 Franken, jene für die Probenahmen auf 335'000 Franken. Mit ihren Abgaben leisten die Schafhaltenden einen Beitrag von insgesamt 105'000 Franken.

Die Gesamtkosten für Labor und Beprobung betragen gerundet 539'000 Franken. Abzüglich der Leistungen der Schafhalter von 105'000 Franken resultieren somit Nettokosten zulasten der Tierseuchenkasse über die fünf Untersuchungsperioden von insgesamt 434'000 Franken.

Untersuchungsperiode (UP)	Leistungen (Beiträge Schafhalter)	Kosten Labor (inkl. MwSt)	Kosten amtliche Probenehmenende	<b>Total in Franken</b>
1. UP 24/25	-21'000.00	54'000.00	78'000.00	<b>111'000.00</b>
2. UP 25/26	-21'000.00	41'000.00	67'000.00	<b>87'000.00</b>
3. UP 26/27	-21'000.00	37'000.00	64'000.00	<b>80'000.00</b>
4. UP 27/28	-21'000.00	36'000.00	63'000.00	<b>78'000.00</b>
5. UP 28/29	-21'000.00	36'000.00	63'000.00	<b>78'000.00</b>
<b>Total</b>	<b>-105'000.00</b>	<b>204'000.00</b>	<b>335'000.00</b>	<b>434'000.00</b>

## 2.2 Submissionsverfahren

Im Rahmen des Submissionsverfahrens wurden vier vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zugelassene Labore angeschrieben. Den Zuschlag erhielt das vorteilhafteste Angebot (RRB 2024/1135 vom 2. Juli 2024).

## 2.3 Administrativer Aufwand

Der administrative Aufwand beläuft sich auf 700 bis 1'000 Stunden pro Untersuchungsperiode und beinhaltet die Planung und Umsetzung von Vollzugsaufgaben, Bewirtschaftung und Betreuung der Betriebe. Die entsprechenden Aufgaben werden von Mitarbeitenden des Amtes für Landwirtschaft geleistet und deren Bewältigung wird mit Priorisierung von Aufgaben sowie befristeten Pensenerhöhungen ermöglicht.

## 3. **Beschluss**

Gemäss der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401), insbesondere der Artikel 228-228e und 229-229j, der Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23. Januar 1996 (TSSV, BGS 926.711), der Verordnung über die Honorare und Entschädigungen im Bereich Tierseuchen und Tierschutz vom 23. Januar 1996 (VHTSS, BGS 926.712) und den Technischen Weisungen zur Bekämpfung der Moderhinke des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (noch nicht in Kraft) wird beschlossen:

- 3.1 Die externen Kosten der obligatorischen Moderhinkebekämpfung von voraussichtlich insgesamt 434'000.00 Franken werden, basierend auf § 46 und § 47 Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dez. 1994 (BGS 921.11), über die Tierseuchenkasse abgerechnet (Auftrag 56986).
- 3.2 Der administrative Aufwand von 700 bis 1'000 Stunden pro Untersuchungsperiode wird durch eine Priorisierung von Aufgaben sowie durch befristete Pensenerhöhungen von Mitarbeitenden des Amtes für Landwirtschaft geleistet. Der Aufwand wird über die Kosten- und Leistungsrechnung der Tierseuchenkasse belastet (Auftrag 56986).
- 3.3 Die Jahrestrachten gemäss Ziff. 2.1, die Leistungen gemäss Ziff. 3.2 hiavor sowie die Einlagen gemäss § 46 und § 47 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dez. 1994 (BGS 921.11) werden jeweils im Voranschlag der Tierseuchenkasse bzw. jenem des Amtes für Landwirtschaft eingestellt.
- 3.4 Die Kantonstierärztin wird ermächtigt, im Rahmen der Erwägungen in Ziff. 2.1 Aufträge zu unterzeichnen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (2; Veterinärdienst)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Solothurner Bauernverband SOB, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn